

Annoncements-Preis pro Quartal 3 Mart.

Verlag der „Actiengesellschaft Halleische Zeitung“.

im vorm. G. Schweißke'schen Verlage. (Halleischer Courier.)

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Bertr. A. Gochring in Halle

N 140.

Halle, Mittwoch den 20. Juni

1883.

Politischer Tagesbericht.

Die Frage der Sonntagshelligung hat in neuerer Zeit wieder die Presse beschäftigt. Auch die Petitionskommission des Abgeordnetenhauses hat in Folge einer Petition des Volkswirtschaftlichen Vereins für Rheinland um Verschärfung der Sonntagshelligung diese Frage in Beratung gezogen. Die Petition ging dahin: das Abgeordnetenhause wolle beschließen, daß 1. ten in den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes beschäftigten Beamten im Allgemeinen die Sonntagshelligung nicht verkümmern, daß 2. in den Fällen, wo aus besonderen Gründen einzelnen Beamten u. die vollständige Sonntagshelligung nicht gewährt werden kann, mindestens die Erfüllung der wichtigsten Pflichten ermöglicht und die erforderliche Zeit zur Verrichtung der Arbeit gegeben werde, daß 3. die Staatsregierung allen Verwaltungsbetrieben möglichst strenge Handhabung der Sonntagshelligung einräumt und daß 4. die Staatsregierung ihre Vertreter im Bundesrathe instruiert, auf den Erlass gesetzlicher Bestimmungen hinzuwirken, wonach bei denjenigen Betrieben der Privatindustrie, bei welchen es unmöglich ist, die Arbeit völlig einzustellen, nur ein genau festgesetzter, jedoch je nach der Art des Betriebes verschieden normierter Bruchtheil der gesammten Arbeiterzahl am Sonntag beschäftigt werden darf. Es dürfte von Interesse sein in dieser Beziehung den Standpunkt der Staatsregierung zu den einzelnen Punkten der Forderung der Petenten kennen zu lernen, und lassen wir hier die desfallsigen Mittheilungen der Regierungsdirectoren im Auszuge folgen. Der Herr Ober-Reg.-Rath v. Kehler als Vertreter des Ministers des Innern ließ sich dahin aus, daß bereits vor einiger Zeit der Gewerliche Ober-Sicherheitsrat eine Reihe von Klagen und Wünschen in Bezug auf den staatlichen Betrieb der Sonntagshelligung ausgesprochen habe, welche auch an den Minister des Innern gelangt seien. Der Minister des Innern hat hieraus Anlaß genommen, mittelst Circularverfügung an sämtliche Regierungsbehörden der Monarchie vom 25. Januar d. 38. die in Rede stehenden Wünsche und Anträge zum Gegenstande einer näheren Erörterung zu machen. In Betreff der Abtunmachung der Vorschriften über die Sonntagshelligung enthält der Erlass vom 25. Januar d. 38. die Bemerkung, daß zwar in allen Verwaltungsbetrieben die Befehle, theils Polizeiverordnungen bestimmen, welche die Festhaltung der Sonn- und Festtage regeln, und daß, wenn diese Vorschriften nicht überall befolgt würden, die Urtheile weniger darin zu liegen hätten, daß die Bestimmungen unbenutzt, als darin, daß viele Personen wenig geeignet seien, diese Bestimmungen zu beachten. Gleichwohl ist in den Regierungsbehörden zur Erwägung gegeben worden, ob es die Verhältnisse nicht gestatten ersehen lassen, die in dem betreffenden Verwaltungsbetriebe beschaffenen Vorschriften in überführbarer Form zu republiciren. Anfangs die Klagen, daß die Vorschriften über die Sonntagshelligung der Behörden nicht streng genug gehandhabt würden, ist in dem Erlasse den Regierungsbehörden zur Pflicht gemacht worden, sich von den Zuständen, welche in dieser Beziehung in dem betreffenden Verwaltungsbetriebe herrschen, Ueberzeugung zu verschaffen, und wo eine nicht gehörige Beachtung der bestehenden Vorschriften über die Sonntagshelligung nachzuweisen ist, hiergegen geeignete Remedie einzutreten zu lassen. Endlich ist in dem Erlasse eine sorgfältige Prüfung der Frage empfohlen worden, ob eine Ergänzung der bestehenden Vorschriften erforderlich sei. Hierbei würde wichtige Interessen des Verkehrs nicht außer Acht lassen dürfen, wozigenfalls die zu erlassenden Verbote Gesehr laiden würden, erträglichen Anforderungen des Lebens entgegenzutreten und die Grenzen der Ausführbarkeit zu überschreiten. Von dem erforderlichen Bericht der Regierungsbehörden ist erst ein kleiner Theil eingegangen. Die Regierung muß sich daher eine weitere Beschlußnahme über etwa zu treffende Änderungen vorbehalten. Am Refort des Ministeriums des Innern werden die von den Petenten empfohlenen Grundsätze schon jetzt gehandhabt. Es liegt indeß in der Natur der Sache, daß insbesondere innerhalb der Polizei-Verwaltung der Sonntagshelligung nicht vollständig beachtet kann, und daß die Tätigkeit der politischen Geschäftsbearbeiter an Sonn- und Festtagen nach manchen Richtungen hin sogar mehr in Anspruch genommen wird, als an Wochentagen. In Betreff des Antrages, daß die Staatsregierung allen Verwaltungsbetrieben möglichst strenge Handhabung der Sonntagshelligung einräumt, ist den Regierungsbehörden in dem Erlass zur Pflicht gemacht, nicht bloß allgemeine Maßnahmen an die Polizeibehörden zu erlassen, sondern sich selbst durch Ueberzeugung zu verschaffen, ob die bestehenden Vorschriften gehörig gehandhabt und überwacht werden. Den Wünschen der Petenten ist also auch in dieser Beziehung bereits entgegengekommen. Außerdem ist eine Berücksichtigung nicht bloß der Handhabung der bestehenden, sondern auch der Verschärfung der Vorschriften selbst im Auge gefaßt worden. Welche Schwierigkeiten indeß den Behörden in letzterer Beziehung erwachsen, ergeben die Mittheilungen, welche in der Petition des Sachsen zur Beschäftigung der von dem dortigen Oberpräsidenten neuerdings erlassenen Polizeiverordnung über den gewerblichen Betrieb an Sonn- und Festtagen hervorgerufen sind. Dem Antrage, daß die Staatsregierung ihre Vertreter im Bundesrathe instruiert, auf den Erlass gesetzlicher Bestimmungen hinzuwirken, wonach bei denjenigen Betrieben der Privatindustrie, bei welchen es unmöglich ist, die Arbeit völlig einzustellen, nur ein genau festgesetzter, jedoch je nach der Art des Betriebes verschieden normierter Bruchtheil der gesammten Arbeiterzahl am Sonntag beschäftigt werden darf, zu entsprechen, ist die Staatsregierung nicht in der Lage. Zu einer derartigen Regelung erhebt sich der Weg der Gesetzgebung nicht geeignet, da das Gesetz weder alle Fälle vorzusehen kann, noch auf alle möglicherweise eintretenden Fälle paßt. Es erhebt überhaupt unauflösbar, für die oben erwähnte Zulassung der Sonntagshelligung bei industriellen Betrieben allgemeine Grundsätze vorzuschreiben, welche auf alle Kategorien solcher Betriebe, oder auch nur auf alle industriellen Betriebe innerhalb einer und derselben Kategorie im gesammten Staate

gleichmäßige Anwendung finden könnten. Wenn schon die Aufstellung allgemein maßgebender Grundsätze für die Zulassung von Sonntagshelligung in Fabriken u. auf Schwierigkeiten stößt, so erstreckt es sich noch in weit höherem Maße aufgeschossen, laut Gesetz über die Zulassung der Handarbeit der Arbeiter zu bestimmen, welcher am Sonntag fast beschäftigt werden dürfen. — In ähnlicher Weise gehen auch die Vertreter der Eisenbahn- und Bergbauverwaltung Erklärungen aus, welche ein weiteres Vorgehen der Staatsregierung als ganz unmöglich bezeichneten.

Die letzten Gesetze des Landtages werden sich, nachdem die Entscheidung über die Kirchenverträge nicht mehr zweifelhaft sein kann, in nächstem Jahre abwickeln. Donnerstag den 21. Juni tritt das Abgeordnetenhause wieder zusammen und wird den schriftlichen Kommissionsbericht über die Kirchenverträge bereits vorfinden. Die zweite Sitzung wird abdem schon Freitag oder Sonnabend auf die Tagesordnung gesetzt werden, und es ist nicht anzunehmen, daß die Begier der Verträge die Zeit an das maßlose Verzehren verwendet werden, eine unumstößliche Abmachung anzuflehen oder daß das Centrum durch neue Abänderungsanträge das Lateraleinkommen wieder in Frage stellen wird. Schwierigkeiten zwischen den beiden Häusern können höchstens noch die Verwaltungsgesetze betreffen. Allein, man wird gewiß nicht annehmen dürfen, daß das Herrenhaus an der einzigen noch bestehenden Differenz, der communalen Beschäftigungsfrage die Schritte scheitern lassen wird. So wird denn der Freitag voraussichtlich schon in der Mitte der nächsten Woche seine Lauf- und am positiven Ergebnisse ziemlich reiche Thätigkeit zu schließen in der Lage sein.

Am 2. Juni hat, wie man uns mittheilt, der Bundesrat die schon vor 5 Jahren ausgearbeiteten Vorschläge Preußens zur Revision der ärztlichen Prüfungsordnung angenommen. Derselben lassen es besonntlich bei der alten Bestimmung bewenden, daß für die Zulassung zur Prüfung die Beibringung des Reifezeugnisses von einem humanistischen Gymnasium nöthig ist, und schließen also die Abiturienten der Realgymnasien von der Mitbewerbung vorläufig aus. Es liegt aber auf der Hand und ist bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand von maßgebender Stelle deutlich gesagt worden, daß damit die Realgymnasialabiturienten keineswegs auf die Don. von dem ärztlichen Verweise ausgeschlossen sein sollen, sondern daß man erst die Bewährung der im vorigen Jahre veröffentlichten neuen Lehrpläne für das Realgymnasium erwarten will, ehe man zu dieser Erweiterung seiner Berechtigungen schreitet. Sind diese Bestimmungen durch Beibehaltung des Bundesrats in das Prüfungsreglement angenommen worden, so können sie auf bemerklichen Abzug abgeben, da daraus wieder entfernt werden. Für die Realgymnasien bleibt freilich die Zeit bis zum Eintritte einer solchen Modifikation manche Berührung mit sich, wie natürlich, wenn nach Steigerung der Anforderungen an die Schüler der Kreis der Berechtigungen erweitert bleibt.

Die Herrenhauskommission zur Verabreichung der Canalvorlage hat bekanntlich beschloffen, die Abtunmung des Gesehtesvorzuges zu beantragen. Es ist damit aus neue eine Gefahr für dieses Projekt entstanden, dessen Ausführung man nach dem mit so großer Mehrheit gefaßten gesammten Beschluß des Abgeordnetenhauses für gesichert gehalten hatte. Inzwischen glauben wir, daß man Grund zu der Annahme hat, das Herrenhaus werde dem Beschluß seiner Commission nicht zustimmen. Wie verhalten siehenswegs, daß im Herrenhause eine starke Opposition, eine stärkere als im Abgeordnetenhause, vorhanden ist, bestimmt durch dieselben Zwangsregeln agrarischer und landwirthschaftlicher Natur, die schon in dem letzteren Hause zu Tage traten waren. Allein wenn die Regierung ernstlich will, und ihr Auftreten im Abgeordnetenhause läßt daran nicht zweifeln, so ist doch kaum anzunehmen, daß die des Widerstandes in der ersten Kammer nicht Wehr werden sollte. Es wäre wenigstens eine sehr lange und lange nicht wünschenswerthe Erscheinung, wenn eine große Reformvorlage, über welche Regierung und Volksoberleitung sich geeinigt haben, zumal eine solche, die einen politischen Charakter nicht hat, an dem unüberwindlichen Widerstand des Herrenhauses scheitern würde.

Die Commission des Herrenhauses für den Staatsbankhalt-Etat und Finanz-Angelegenheiten, welcher der Gesehtesvorzug, betreffend das Staatsfuhndbuch, zur Vorbereitung überlesen war, hat die §§ 15 und 21 der Beschlässe des Abgeordnetenhauses im Sinne der Regierungsvorlage geändert und in letzterem die Worte: „von der Hauptverwaltung der Staatsfuhndung ausgefertigte“ beibehalten, in § 21 aber das Gebührensminimum von 1 Mart wieder hergestellt.

Das Obergerichtsverwaltungsgericht hat in Bezug auf die Bedienstetenfrage in Ost- und Schanwanthshaus-Concessionen Angelegenheiten in diesen Tagen eine wichtige Entscheidung getroffen. In einer Klagefache war von dem Kläger zur Unterstützung seiner Forderung auf Gesehtung der Concession für den Schanwanthshaus, welche einem anderen neu erbauten Hofstede in demselben Dorfe ertheilt war, die Behauptung aufgestellt worden, daß das ihm gehörige Grundstück im Grundbuche seit jeher als „Kreuzbach“ aufgeführt worden und daher realberechtigt sei. Diese Behauptung war aber von dem Kreisamtschiffe noch vom Bezirksverwaltungsgericht gewährt worden; das Obergerichtsverwaltungsgericht hat aber dieselbe als erheblich erachtet und in der Begründung seiner Entscheidung, die Angelegenheit in die Vorinstanz zur anderweitigen Entscheidung zurückzuweisen, darauf hingewiesen, daß, wenn die Schanwanthshaus-Behauptung der Schanwanthshaus beantragt hat, verbunden ist, die Prüfung der Bedienstetenfrage nicht stattfindet, auch der Umfang allein, daß die Realanspruchberechtigung in das Grundbuch nicht eingetragen ist, das Bestehen derselben nicht ausschließt, daß ferner wenn auch Kläger das Verhandeln einer Realanspruchberechtigung nur zu dem Zwecke angeführt hat, um hierdurch die unerhebliche Be-

hauptung, es sei auf seinem Grundstücke länger Schanwanthshaus betrieben als in dem neuen Schanwanthshaus, nachzuweisen, dieser Umfang dennoch der Beweise eines wesentlichen Mangels des Verwalters nicht befreit, weil der Verwaltungsrichter die einzelnen Aufzeichnungen im Grundbuche nach ihrem objectiven Werthe und nicht nach der Bedeutung nach prüfen hat, welche die Parteien ihnen beilegen; es ist daher die Beibringung der Grundurkunden zu fordern und demgemäß zu erkennen.

Ueber das Verhältnis Frankreichs und Chinas ist der Sigar in der Lage, den Hauptinhalt einer Unterredung zu veröffentlichen, welche der Berichterstatter des amerikanischen Blattes in Moskau mit dem chinesischen Votschafter, Marquis de Tzeng, gehabt hat. Der Unterredung richtete zuerst an den Marquis die Frage, ob die diplomatischen Verbindungen zwischen Paris und Peking noch fortbestehen. Nach dem Votschafter des chinesischen Herrschers sind dieselben als abgetroden anzusehen, weil keine Arie wegen Tzungtong von der französischen Regierung nicht beantwortet wurde. Da Frankreich aber einen neuen Gesandten nach Peking geschickt hat, so wäre eine Fortsetzung der Beziehungen noch möglich. Nur ein so gebührendes Volk, wie die Chinesen, sagte der Marquis de Tzeng, konnte die zahlreichen Uebergriffe der Franzosen in Anam himmelhohen. China hätte auch dann, wenn Anam kein Ballastland wäre, das Recht, von den Franzosen Redenshaft über die Gebahren in Tzungtong zu verlangen. Die Gesehtigkeit der französischen Regierung hat die Lage noch verschärft und wenn diese sich weigert, in Unterhandlungen mit China einzutreten, so ist dies ein Beweis, daß die Krieg will. Tzungtong war ebedem eine Provinz des Reiches der Mitte und blieb, als es ein Königreich wurde, immerdar China tributpflichtig, rief auch regelmäßig, wenn ein Aufstand auf seinem Gebiete ausbrach, chinesische Truppen herbei. Allerdings proflitete China nicht im Jahr 1860 gegen das Einbringen der Franzosen, weil es durch den Krieg mit England und Frankreich erschöpft und die Empörung der Tappung auch im Innern schwach war. Was die „Schwarzen Klagen“ betrifft, erläuterte der Marquis de Tzeng, so hat man in Frankreich Unrecht, sie als Gerüchte oder Banditen zu behandeln. Sie sind die letzten Ueberbleibsel der aufdringlichen Tappung und bilden die regelmäßigen Truppen des Königs Tu-Duc von Anam, welcher einen Chinesen zu ihrem Führer zu ernennen pflegt. Es hätte daher China schlecht an, ihm in Vereine mit Frankreich zu beschaffen.

Ueber den diplomatischen Verkehr zwischen den beiden Regierungen ertheilte der Vertreter Chinas dem Herald-Korrespondenten Auskunft, aus denen hervorgeht, daß der Marquis de Tzeng im Jahre 1880 bei Herrn Ferepact, als dem damaligen Minister des Aeußeren, gegen jede französische Einmischung in Anam Einsprache erhob und die Versicherung erhielt, Niemand denke an eine Tzungtong-Expedition. Ähnliche Proteste und Bestenungen wurden noch mehrmals wiederholt, bis Kommandeur Mordie Hanoi eroberte. Damals sagte Gambetta: die Oberherrschafft Chinas in Anam ist ein Frage von bloß geschichtlichem Interesse.

Frankreich glaubte sich durch den Vertrag von 1874 ermächtigt, sein Protektorat über Anam zu üben. Diese Annahme stützte sich lediglich auf den Umfang, daß China nicht protestierte. Meine Regierung wird jedoch auf Unterhandlungen nicht eingehen, denen das Protektorat Frankreichs über Anam zu Grunde liege. Dagegen würde es sich einem Protektorat nicht widerlegen, der die Dinge beim Alten ließe, und sogar seinen Ballast bei dieser Gelegenheit beistehen. China wird nicht anerkennen, was bei 1874 Neues eingeführt worden ist. Nur was schon 1874 bestand, wird seine Zustimmung erhalten, alles Seitherige aber von ihm verweigert werden.

China wünscht ein gütliches Uebereinkommen, seine Bedingungen sind billig und zum geschäftlichen Vorteil Aller. Auch wenn die Chinesen nicht die Waffen ergreifen und sich begnügen, zu protestiren, wie bisher, so hätte dies für die Franzosen große Nachtheile. China hat alle Zeit vor sich, um seine Angelegenheiten zu ordnen. Inseß wird Frankreich gezwungen sein, ein zahlreiches Okkupations-Korps in Tzungtong zu unterhalten, weil es unmöglich wissen kann, wann der passige Widerstand sich in offene Feindseligkeiten verwandelt wird. Man nehme an, daß China sich gegenwärtig des Kriegs erhebt und dem König Tu-Duc allein die Vertreibung überläßt. Wer konnte es da hindern, das Beispiel Aufstands zu befolgen, das seinen Offizieren, seinen Soldaten erlaubt, über die Grenze zu gehen, um als freiwillige in ferbischen Heere zu dienen? Solch permanenten Kriegszustand würde Frankreich um dem Wohlthath mehr schaden, als eine rasche Waffnung durch die Waffen. . . .

Daß diese Annahmen des chinesischen Votschafters von der höchsten Oppositions-Presse als sehr ernst und einen baldigen Krieg mit China ankündigend commentirt werden, versteht sich von selbst. Die republikanischen Blätter hingegen legen den Erklärungen des Marquis Tzeng wenig Bedeutung bei oder behandeln sie mit ziemlich hochmüthiger Geringschätzung, wie letzteres z. B. das Paris. Der Temps bemerkte, daß der chinesische Votschafter sich großer Irrthümer in seinen Argumenten schuldig gemacht habe, und meint im Uebrigen, daß die eigentümlich besitzige Sprache des Marquis Tzeng in einem selbstamen Gegenstande stünde zu den anderweitigen Nachrichten von der vielmehr friedlichen Wendung der zwischen Herrn Tricoe und dem Siesling H.-Hung-Tzung begonnener Unterhandlungen. Aus diesem Grunde ist der Temps auch geneigt, in den Worten des Votschafters nicht einen getreuen und richtigen Ausdruck der Auffassungen und Stimmung der chinesischen Regierung zu erblicken. — Der National wiederum sieht die Lage in einem weit fernereren Lichte, läßt die officiellen beruhigenden Mittheilungen über Tzungtong für Täuschungen, warnt vor optimistischen Illusionen und glaubt, daß die Chinesen vom Frieden nur reden, um im Stillen desto besser den Krieg vorzubereiten zu können.





